

ZENTRAKKOMMISSION
FÜR DIE RHEINSCHIFFFAHRT

GESCHAFTSORDNUNG
für die Strassburger Konferenz
der Vertragsstaaten der Revidierten Rheinschifffahrtsakte
und des Grossherzogtums Luxemburg
über die Beschränkung der Haftung in der Binnenschiffahrt

1. Zusammensetzung der Delegationen

Die Delegation jedes zur Konferenz eingeladenen Staates umfasst einen bevollmächtigten Vertreter sowie die ihr notwendig erscheinenden Rechtsberater, die auf Anordnung des Delegationsleiters als Vertreter handeln dürfen.

2. Vollmachten

Die Vollmachten der Vertreter sowie die Namen der übrigen Delegationsmitglieder werden dem Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt so bald wie möglich bekanntgegeben, der der Konferenz Bericht erstattet. Die Vollmachten werden vom Staats- oder Regierungschef, vom Aussenminister und von jeder durch diese hierfür bezeichneten zuständigen Behörde erteilt.

3. Vorsitz

Die Konferenz wählt einen Präsidenten, der den Vorsitz bei den Plenarsitzungen der Konferenz führt. Bei Verhinderung wird der Präsident durch den Vize-Präsidenten vertreten der ebenfalls von der Konferenz gewählt wird.

Die Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt, es sei denn, die Konferenz beschliesst etwas anderes.

4. Entscheidungen der Konferenz

Jeder bei der Konferenz vertretene Staat verfügt über eine Stimme.

Alle Entscheidungen der Konferenz über Sachfragen werden mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden und dafür oder dagegen stimmenden Vertreter getroffen.

Entscheidungen der Konferenz über Verfahrensfragen sowie über Änderungen der Geschäftsordnung der Konferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden und dafür oder dagegen stimmenden Vertreter getroffen.

Bei Stimmgleichheit in einer Abstimmung, die keine Wahlen betrifft, gilt der Vorschlag als abgelehnt.

5. Arbeitsablauf - Verfahrensregeln

Die Konferenz kann generell alle Entscheidungen in bezug auf den Arbeitsablauf und die Führung der Debatten treffen. Sie kann insbesondere Hilfsorgane, einen Redaktionsausschuss oder eine Arbeitsgruppe einsetzen.

Neben den Bestimmungen dieser Ordnung gelten für die Konferenz die bei der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt geltenden Verfahrensregeln, sofern sie nicht unvereinbar sind.

6. Sekretariat

Der Generalsekretär der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt ist der Generalsekretär der Konferenz.

Der Generalsekretär ernennt einen Exekutivsekretär der Konferenz und stellt das Personal und die notwendigen Mittel für einen reibungslosen Ablauf der Konferenz und die Durchführung der von ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung.

7. Amtssprachen

Die Amtssprachen sind die Amtssprachen der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt.

Die Arbeitssprachen sind Deutsch, Französisch und Niederländisch.

8. Beobachter

Die zur Konferenz eingeladenen Vertreter von Regierungsorganisationen oder anderen Organisationen dürfen auf Einladung des Präsidenten der Konferenz oder des Präsidenten der Hilfsorgane ohne Stimmrecht an den Beratungen der Konferenz bzw des eingesetzten Hilfsorgans teilnehmen.

9. Unterzeichnung der Instrumente

Die Schlussakte, die die Beratungsergebnisse der Konferenz enthält wird den Delegationen zur Unterzeichnung vorgelegt.

Die Vertreter, die von der Konferenz erstellt und zur Unterzeichnung aufliegende Übereinkommen unterzeichnen, müssen die erforderlichen Vollmachten dazu besitzen.

Die Vollmachten werden vom Staats- oder Regierungschef oder vom Aussenminister erteilt.